



Satzung
zur Regelung der Ganztages- und Kernzeitbetreuung sowie der Mensa
an der Peter-Härtling-Schule Hülben

Die Gemeinde Hülben erlässt aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen des Kulturministeriums Baden-Württemberg folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Die vorliegende Satzung regelt die Ausgestaltung der Angebote
 - a) Ganztagesbetreuung im Rahmen des Besuchs der Ganztagesesschule gem. § 4a Schulgesetz,
 - b) Kernzeitbetreuung,
 - c) sowie den Mensabetrieban der Peter-Härtling-Schule Hülben

- (2) Es handelt sich um freiwillige Angebote der Gemeinde, die es den Erziehungsberechtigten ermöglichen sollen, einer Beschäftigung nachzugehen, ohne dass sich Probleme für die Betreuung der Kinder im Grundschulalter ergeben. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2 Ganztagesbetreuung im Rahmen der Ganztagesesschule

- (1) Die Ganztagesbetreuung im Rahmen der Ganztagesesschule findet montags, dienstags und donnerstags in der Zeit von 8:05 Uhr bis 15:05 Uhr statt. Es müssen verpflichtend alle Tage gewählt werden. Für die Schüler, die die Ganztagesbetreuung im Rahmen der Ganztagesesschule besuchen, besteht nach § 4a Abs. 3 Schulgesetz Schulpflicht.

- (2) Die Anmeldung für die Ganztagesesschule und damit auch die Ganztagesbetreuung findet vor Beginn des Schuljahres statt; die Anmeldefristen werden jährlich vorab rechtzeitig von der Schule bekannt gegeben. Die Anmeldung ist für das gesamte Schuljahr verbindlich.

- (3) Die Ganztagesbetreuung beginnt mit dem ersten Unterrichtstag des Schuljahres und endet mit dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres. In den Ferien, an

pädagogischen Tagen und weiteren Schließtagen der Schule findet grundsätzlich keine Betreuung statt. In den Ferien wird teilweise eine Notbetreuung angeboten; ein Anspruch hierauf besteht allerdings nicht.

(4) Der Besuch der Ganztagesbetreuung ist kostenfrei.

(5) Genaueres regelt die Peter-Härtling-Schule.

§ 3 Kernzeitbetreuung

(1) Die Kernzeitbetreuung unterteilt sich in eine Früh- und Nachmittagsbetreuung:

- a. Es wird von Montag bis Freitag, jeweils von 07:15 Uhr bis 08:00 Uhr eine Frühbetreuung angeboten.
- b. Es wird am Mittwoch und Freitag, jeweils von 12:00 Uhr bis 15:05 Uhr eine Nachmittagsbetreuung angeboten.

(2) Jeder Tag und jedes Betreuungsangebot kann einzeln gebucht werden. Das Angebot ist je zum Monatsende kündbar.

(3) Die Anmeldung für die Kernzeitbetreuung findet vor Beginn des Schuljahres statt; die Anmeldefristen werden jährlich vorab rechtzeitig bekannt gegeben. Änderungen und Kündigungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende.

(4) Es besteht keine Anwesenheitspflicht, wobei die Kinder bei einem Fehlen vorab abgemeldet werden müssen.

(5) Die Kernzeitbetreuung beginnt mit dem ersten Unterrichtstag des Schuljahres und endet mit dem letzten Unterrichtstag des Schuljahres. In den Ferien, an pädagogischen Tagen und weiteren Schließtagen der Schule findet grundsätzlich keine Betreuung statt.

(6) Im Rahmen der Kernzeitbetreuung werden freizeitbezogene, spielerische und kreative Aktivitäten angeboten. Es findet grundsätzlich kein Unterricht und keine Nachhilfe statt. Den Schulkindern wird die Gelegenheit gegeben, ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Es erfolgt allerdings keine individuelle Hausaufgabenbetreuung.

(7) Für die Kernzeitbetreuung fällt eine Gebühr an, siehe Anlage 1. Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die zum Zeitpunkt der Abrechnung geltende

gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird separat ausgewiesen.

§ 4 Mensa

- (1) In der Zeit von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr wird für Schüler der Peter-Härtling-Schule Hülben sowie der Gemeinschaftsschule Vordere Alb in der Mensa ein warmes Mittagessen angeboten. In der Mensa darf auch selbst mitgebrachtes Essen verzehrt werden.
- (2) Es besteht keine Verpflichtung, regelmäßig eine Mahlzeit in der Mensa zu buchen.
- (3) Um eine Mahlzeit in der Mensa buchen zu können wird eine Mensakarte benötigt, die über das Sekretariat der Peter-Härtling-Schule beantragt werden kann. Die Buchung einer Mahlzeit erfolgt online durch die Erziehungsberechtigten im Reservierungssystem. Dies ist frühestens 2 Wochen und spätestens zwei Werktage (bis 23:00 Uhr) vorher möglich. In Ausnahmefällen kann über das Sekretariat der Peter-Härtling-Schule eine telefonische Nachmeldung bis 8:30 Uhr des selben Tages erfolgen.
- (4) Abmeldungen müssen am Vortag bis spätestens 19:00 Uhr im Reservierungssystem oder am gleichen Tag bis spätestens 8:30 Uhr telefonisch über das Sekretariat der Peter-Härtling-Schule erfolgen. Sofern keine rechtzeitige Abmeldung vorliegt gilt eine Mahlzeit als gebucht.
- (5) Die Ausgabe einer Mahlzeit erfolgt ausschließlich nach Vorlage der Mensakarte.
- (6) Für jede gebuchte Mahlzeit fällt eine Gebühr an, siehe Anlage 1. Soweit einzelne Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, sind die angegebenen Entgelte als Netto-Beträge anzusehen. Die zum Zeitpunkt der Abrechnung geltende gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht enthalten und wird separat ausgewiesen.
- (7) Die Abrechnung der Gebühren für die Mahlzeiten erfolgt über die Mensakarte. Die Mensakarte kann durch Überweisung eines selbst gewählten Betrags auf das Konto der Mensa unter Angabe der Kartenummer aufgeladen werden. Die Buchung einer Mahlzeit ist nur mit ausreichendem Guthaben auf der Mensakarte möglich.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hülben, 23.11.2022

Siegmond Ganser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.